

AB

37 $\frac{10}{1.5}$

D. d. 26

no. 00 alle

ref. an. n. 1627

dest ohne Bel.

Hist:

J. B. 13.

gef.
2 A. 95 X ^{4/2}

106 2

Verzeichnuß Etli-
cher Puncten/
Welche bey dem ACHTS Pro-
cess wider ChurPfalcz zu erwe-
gen / vnd von den Evangelischen Ständen
des Reichs / bey einem künfftigen
Reichstag / in acht zunehmen
seind.

Editio secunda.



Im Jahr M DC XXX.

160



Bericht /

**Worauß der Streit zwischen der Kayserl:
Mayest: vnd dem König in Böhemb Chur-
fürst Pfalzgraffen/ nachmals beru-
hen thut?**

Die Kayf: Mayest: begeren von dem König in Böhemb / oder Churfürst Pfalzgraffen / nachfolgende puncten. 1. Er solle sich submittiren vnd gebürlich accomodiren. 2. Er soll depreciren. 3. Allen præntensionibus in regnum Bohemix & annexas provincias renuntziiren. 4. Den Königlichem Titul ablegen. 5. Die waaffen niederlegen. 6. Der handlung zu Brüssel/ Cölln / oder Franckfurt / vnd der Kayf: Mayest: Resoluzion vnd erklärung / ob sie ihn vnd seine kinder / bey der Chur / land vnd leuten / verbleiben wollen lassen / oder nicht? gehorsamlich erwarten. Hingegen sein des Königs in Grosbritannien begeren vnd petita, wie folgt. 1. Daß die Kayf: Mayest: wolle seinen Dochtermann zur versöhnung wider kommen / vnd alle vngnad fallen lassen. 2. Ihm seine erbland / titulos ac dignitatem allerdingß / wie zuvor / verbleiben lassen. Wann solches ex parte Cesaris vorher geschehen / erbeit sich ermelter König in Grosbritannien / daß sein Dochtermann / Böhmischem præntensionibus renuntziiren / vnd sich debito modo submittiren soll / cum aliis oblationibus : wie die in des Königs von Grosbritannien Schreiben an die Kayf: Mayest: vnterm Dato den 12. Novembris 1621. mit mehrern zu finden sind.

So viel den König in Böhemb oder Churfürst Pfalzgraffen betrifft / findet sich / daß der selbe sich jederzeit Keyserlichen respect in acht zunehmen / vnd seid einem Jahr hero vnd länger / in vielen schreiben an vnderchiedliche potentaten / Chur vnd Fürsten des Reichs / dahin erkläret habe / Er sey vrbietig / der Kayserl. Mayest. allen schuldigen gehorsamb / vermög der verfassung des Reichs / zu erzeigen / auch zu allen friedlichen vnd vergleichungs mitteln / die der billigkeit gemäß / vnd nicht wider seine ehr vnd gewissen sein werden / zu verstellen begirig.

4

Was nun erstlich der Kayß: May: postulata anlangt / hette es mit dem ersten / nemlich mit der submision, dazu der Churfürst Pfalzgraff / cum modo, vnd vermög des Reichs verfassung / vrbietig ist / seine richtigkeit / Wann nur ein mehrers / als der gebührende recipirte respect zwischen einem Röm. Keyser / vnd Churfürsten des Reichs zulesset / darunder nicht gesucht würde. Was aber pro secundo die deprecationem anlangt / müst dieselbige ciuiliter verstanden / vnd dahin gerichtet werden / ne quid ignominia aut macula per illam Palatino, & hæredibus ipsius, aspergatur. Dann sonst wird Er nimmer dazu verstehen wollen. Vnd da erwan jemand sagen wolte / es haben doch andere Chur vnd Fürsten im Reich / tempore Caroli V. abbiten müssen: so ist darauff die antwort / non exemplis, sed legibus iudicandum esse, daß auch der Keyß: Carls gemelder proceß nicht so gar bey allen Ständen durchaus für billig vnd gleichmäßig gehalten: daher auch die künftige vnd gefolgte Keyserliche capitulationes in diesem paß von der Acht vmb etwas gescherret / vnd der Churfürsten vnd Ständ des Reichs freyheit vnd Stand etwas mehr versichert worden. Vnd eben darumb / weil dieses vngleiches exempel minnmer pro iure, vnd zu einer beständigen nachvolg will angezogen werden / so haben sich Chur: Fürsten vnd Ständ desto besser dabey vorzusehen / damit nicht ihnen ein solch Joch an den hals auff ewige zeit geworffen werde / dessen sie sich hernach nimmermehr würden ledig machen / welches sie weder gegen Gott noch der werthen posteritet verantworten könnten. Es heißet aber / Hodie mihi, cras tibi. Zu deme / so seind auch die casus ganz vngleich. Dann zwischen Keyser Carl vnd dem Churfürsten zu Saxon vnd seinen adhaerentem war kein priuatsreit / sonder es giengen dieselbe sachen immmediatè das Reich an / sie erkennen Carolum für keinen Keyser / da sie ihme doch vor langen Jahren mit würcklicher Lebenspflicht zugethan waren. Disfalls hat der Pfalzgraff dem Keyser / als seinem Keyser / da er doch ihrer Mt. die Lebenspflicht noch nicht geleistet / allen gehorsam vnd respect jederzeit deferrirt, hat mit dem Keyser des Reichs wegen nichts / sonder allein der Cron Böheim halben / tanquam in priuata controversia, zu thun gehabt.

So komt noch ferner dieses dazu / daß fürs ander der Churfürst von Saizen / vnd der Landgraff / Caroli Cæsaris gefangene / vnd allerdings in seiner gewalt waren: so war Er gleicher gestalt des Herzogen von Würtenberg mächtig: daß also Sie / auß forcht / zur deprecation / vnd andern schweren obligationibus vnd promissis, gezwungen worden. Den Churfürst Pfalzgraffen aber hat Gott der Allmächtige bishero wunderbarlich errettet / vnd auff freyen füßen erhalten. Es were auch dem hauß Oesterreich reputirlicher / wann vorgedachtes exempel / sonderlich der proceß / welcher mit Landgraw Philippen geführt

5
führet worden / vnd darnach den letzten krieg / der Keyser Carl den gar auß ge-
mächte / veruhrsachet / vielmehr gedecket / dann gerüret wurde. Zum dritten /
am Keyser hoff / vnd andrer orten mehr / sagt man viel von submission, de-
precation, vnd Vnconditionirten accommodation des Pfalzgraffen. Wo-
ber wo findet sich / daß Churfürst Moris (von welchem jeziger Churfürst zu
Sachsen die Chur hat) oder Landgraff Wilhelm zu Hessen / oder Herzog
Hans Albrecht zu Meckelnburg / vnd Marggraff Albrecht zu Brandenburg /
nach dem Sie Carolum V. in der person auß seinem eigenen losament zu Inns-
bruck verjagt / vnd bey nahe beym hals erdappt hatten / einige submission, de-
precation / oder vnconditionirte accommodation geleistet hetten ? Ja / sie ist
ihnen nicht einst zugemüthet worden. Sondern man hat den ganzen streit
durch den Passawischen vertrag componirt, vnd ist also ein stein darauff ge-
legt worden / licet profecto bellorum egregii fines sunt, quoties ignoscen-
do transigitur. Ober dieses / so hat je der Churfürst Pfalzgraff / wider der
Kaysr Mayest. eigne person / in feld / oder in einigem zug / sich persöhnlich nie-
mals befunden / vnd per consequens kan er nicht so hoch / als obgemelte Chur
vnd Fürsten / sich wider einen Römischen Kayser vergriffen haben. Quo iure
will man ihm dann in minori delicto maiorem poenam auflegen ? Zum
vierten / seind in Franckreich vnd in den Niderlanden vnder verschiedliche pacifi-
cationes, zwischen den Königen vnd ihren Erbvnderthanen gepflogen vnd
auffgerichtet / vnd doch von denselben keine deprecationes begeret / viel weni-
ger erstattet worden / sonder man hat eine generalem amnestiam vnd aboli-
onem omnium præteritorum ex utraque parte sancirt, vnd dadurch zu gu-
tem verstand ein recht fundament gelegt / da hingegen durch verschimpfung
die günter nimmermehr zu gewinnen / sonder vielmehr nur dadurch häfft-
iger exulcerit werden. Die renunciation vnd tituli depositionem belangend /
wird dieselbe sich zu seiner zeit leichtlich finden / wann man in hauptpuncten
klärer sehen wird. Zum fünfften / die cessationem oder depositionem ar-
morum belangend / ist ein solches begeren juri belli, gentium & naturæ zu
wider. Vnd hat dergleichen weder der König in Franckreich / noch der Kö-
nig in Spanien / in den bellis civilibus in Franckreich vnd Niderland / sei-
nen Erbvnderthanen zumuthen dörfen / daß sie nemlich die arma suspendam
oder deponiren / vnd in dem hauptstreit / vnd wegen des friedens / vnd ihrer
versicherung / keine gewißheit haben / sondern ihres Königes außschlag er-
warten solten ? Solche ding seind nie hæreditariis subditis zugemüthet wor-
den / Wie solten sie dann einem vornehmen weltlichen Churfürsten des Heil-
igen Römischen Reichs / von einem nit Erblichen / sondern erwählten Haupt /
mit fugen zugemüthet werden können ? Chur. Fürsten vnd Ständ haben sich

hieben auch wol in acht zu nehmen / damit sie nicht gar zu vnderthanen / Ja sclaven vnd Spanischen leibeigenen gemacht werden / wie dann der oberste Tilly sich newlich nit geschewet / in einem schreiben an den general Horatium Beer in der besung Mannheim vns Dat. den 18. Septemb. 1622. Einen Churfürsten des Reichs mit des Königs in Engelland erbvnderthanen zuvergleichen / vnd beide in eodem prædicamento zusetzen. Churfürsten vnd Ständt seind nicht des Keyfers vnderthanen / sonder glieder / vnd muß die herrliche harmonia des Reichs nicht der gestalt zerrissen werden.

Am Kayserl. Hoff hat man vorlangst viam armorum wider den Churfürsten Pfalzgraffen erwehlt / ihne für einen öffentlichen feind erklärt vnd gehalten / feindlich wider ihn mit worten vnd wercken sich erzeiget / vnd ihm seine Erbländer mehrer theils einnehmen lassen : wie man dann mit der volligen occupation noch täglich mit grossen grimme fortfährt. In dessen viel von der submission vnd respect, den man sonsten vnd ceteris paribus. der Kayserl. Mayest. schuldig ist / zu inculciren vnd zu declamiren / das ist vnzeitig vnd vergebens. Semel enim via armorum electa, so heist es / Inter arma silent leges, & cessant civiles respectus. Gleich wie auch Guicciardinus Lib. viii. schreibt / In motu & feruore armorum temporalium non audiri reverentiam, nec minas armorum spiritualium, id est, excommunicationis, sive banni Pontificij. Dahero der fried vnd eine beständige verglichung anderst nicht als sub clypeo gemacht werden kan. Wie das auß dem exempel des Passawischen vertrags / vnd vnderchiedlichen pacificationen in Franckreich vnd Niederland / genugsam zu sehen / vnd an ihm selbstem æquitati naturali & sensui cõmuni gemäß ist. Daß zum sechsten / der Churfürst Pfalzgraff die waaffen niederlegen / händ vnd füß gehen lassen / seine submission vnd penitentz damit zu bezeugen / vnd der Kayf. resolution erwarten soll: darauff ist die antwort / das es dem Pfalzgraffen werde billich bedenklich fallen / weil auß den hellen klaren worten der antwort / so die Kayf. Mayest. dem verospo, pontificis extraordinario Nuntio, im Februario anno 1622. ertheilt hat / genugsam erscheinet / wohin die hauptandlung vnd der Kayserl. Mayest. intention gerichtet sene? Dann in gemelter antwort seind diese formalia ferè circa medium zu finden: Quod si prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum sua Majestas omne studium unà cum ipso Duce Bavarix ed converteret) ut Palatinus proscriptus, unà cum fratre & liberis, dignitate Electorali exutus maneat, nulla in sua Majestate de reliquo moræ erit, quod minus Bavarix Dux, in ipsam dictæ electoralis prærogativa plenariam possessionem introducatur. Ferner so schreiben die Keyf. Mt. an den König in Spannett selbstem / vnder dato den 11. Maji 1622. auch die formalia, se jampridem Bavarix

riae Duci Electoratus Palatini ad se deuoluti dignitatem & prærogatiuam per tabulas publicas, Diplomate superinde confecto, & Bavariae Duci consignato promissile, atque id solum restare, ut præuia solemnè investitura in collegium VIIuirale & realem possessionem introducat. So dann die Kayserl. Mayest. neben dem Herzogen von Bayern (denen die Infantin ohn zweifelich beifallen wird) bey künfftiger vertröster handlung sich mit allem fleiß dahin bearbeiten wollen / damit der Pfalzgraff / sampt seinem Bruder vnd kindern / von der Chur excludirt werden möge / nur die occasion erwarret wird / den Herzogen von Beyrn in das Churfürstl. collegium zu intrudirn / was soll sich dann der Pfalzgraff / wegen künfftiger handlung / zu getrösten haben? Vnd was mag es ihn helfen / wann Er schon sich zur deprecation vnd deposition der waaffen erbieien solte? weil Er weiß / das man doch einmahl für alles ihn von der Chur zu bringen entschlossen ist? darumb dann es für ein sonderbare Göttliche schickung zu achten / dz dieser antwort vnd schreibung wisensschafft vnd Copey dem Pfalzgraffen zu kommen / welche ihm zu seiner entschuldigung statlich dienen / vnd seine vnywbgängliche armaram defensionem coram toto Imperio gemugsam iustificirn kan. Iusta enim sunt arma, quæ necessaria; & pia sunt arma eorum, quibus nulla nisi in armis spes est.

Ja / welches wol zu notirn ist / so erscheinet so wol auß der Spannschen publicirten Cansley / als der tath nunmehr selbst / das ob wol die Kayserl. Mt. dem König in groß Britannien vnd andern Potentaten vnd Ständen große vertröstungen des friedens geben lassen / das doch viel ein ander scopus, nemlich quocunq; modo die translation auff Beyrn zubeaupten / vnd das Pabstumb einzuführen / vnd durch den Pfalzgraven / Churfürsten / nach vnd nach alle Evangelische vnder das Joch zubringen / die cynosura ist / vnd das die obgemelde postulata nur darumb auff die bahn gebracht / vnd der massen gescherffet werden / das nachdem der Pfalzgrau Churfürst ehren vnd gewisens halben dieselbe nicht eingehen kan / doch dahero die verhinderung des friedens / vnd also aller vnangemessn heit ihme auff den hals geworffen werden möge / ebener massen als die Spannsche thun / welche die Chur Pfalz am Rhein für sich zubehalten im sinn haben / vnd doch culpam & odium belli von sich schieben / vnd auff den Herzogen in Beyrn / als welcher nach der Chur nachtrachte / welschen wollen / wie auß des Nancii zu Wien schreiben in der Spannschen Cansley zusehen ist.

Was des Königs in Gros Britannien petita belangt / seind die statliche Erbieien / so denselben angehenckt / am Kayf. Hoff noch zur zeit nicht acceptirt worden. Dann weder in der Kayf. Mt. antwort auff gemeltes Königs schreiben de Dato Wien / den 14. Januarij Anno 1622. noch in der instru-
tion /

tion/so dem Graffen von Schwarzenburg / vnterm Dato Inspruel den 5. Februarij 1622. in Engelland / mitgeben worden / die geringste erklaerung zu finden/ ob die Kayf. Mayest. den Churfürst Pfalzgraffen zu der reconciliati- on kommen / vnd bey seinen Erblanden vnd digniteren lassen wollen / oder nit? Diueil dann eine willfährige declaracion wegen dieses puncten nicht erfolgt/ so bleibt auch der König in Gros Britannien / vnd per consequens sein gener, in seiner Freyheit: vnd seind sie nunmehr nicht schuldig / wider ihren willen vnd gelegenheit / bey gemelten gethanen ansehligen oblationibus zu verharren/ sondern siehet in Ihrer macht / andere mittel bey künfftiger handlung vorzu- schlagen. Ja es dörffte der König in Engelland / der dem frieden so trewlich nachgejagt / vnd durch so vielfaltige ludification darüber mit den seinigen in eussersten schaden vnd verschimpffung gebracht worden/ nunmehr viel eine an- dere resolution fassen. So werden des Churfürst Pfalzgraffen erklaerung vnd erbieren / bey allen vnParteyischen für billichmäßige / ziemlich vnd gebürlich/ verhoffentlich gehalten werden. Dann wer sich erbeit zu dem jening/ was der billichkeit gemäs / vnd was mit Ehren vnd guem gewissen geschehen kan / dem- selben kan mit fügen ein mehrers je nicht zugemuchet werden.

In dieser controversia ist noch ein anders auch wol zu notiren: Das nemlich die Kayf. Hoff Rhat in der meinung seyen/ die Kayserl. Mayest. sey von rechts wegen befugt / die Chur nicht allein dem Churfürst Pfalzgraffen/ sondern auch seinen kindern/ zunehmen / vnd auff die Bauaros zu transferiren/ Vnd zwar ohne process / vnd verhöhr / ex plenitudine potestatis. Solches scheint aber durissimum, æquitati & majorum exemplis, & omni iuri, tam di- vino quam humano, sonderlich aber der Keyß. geschwornen Capitulation e diametro zuwider sein/. Dann Maximilianus primus, hat in Bello Bauari- co, dem electori Philippo, quanquam victo & debellato, die Chur nit enso- gen / sondern sie ihm vnd seinen kindern gelassen / wiewol dieselbe zum theil erwachssene Herren waren. Des jetzigen Churfürst Pfalzgraffen Erben aber seind vnmündige / vnschuldige junge kinder / deren der elstte kaum von 8. Ja- ren vnd infantia proximus ist. Zu dem so hat er auch einen seiblichen bruder/ der aller dings vnschuldig ist. Item Carolus V. hat den Herzog von Sächlich/ den Er mit heerskraffe vberzogen / seiner land vnd leut / vnd Fürstlichen digni- teten nicht entsetzt / sondern mit ihm den Venloischen vertrag auffgerichtet. Wie möchre jemand obijerren das exempel des Churfürsten zu Sachsen / wel- chen man den gefangenen neit / vnd welcher vom Carolo V. der Chur neben seinen kindern entsetzt worden. Aber die anwort ist/ das desselben Churfürsten Söhne nicht allein erwachssene Herrn waren / vnd hatten auch ihres Herrn patris consiliis vnd actionibus beygewohnt/ inmassen dann der elstte sich in
der

der Schlacht bey Müßberg im Feld gegen Kayser Carln persönlich befunden/
vnd in eine hand verwundet worden / sondern das sie auch zugleich ihren rech-
ten solenniter renunciirt haben / daß also Carolus V. weit mehrren praxer wi-
der gemelte Sächsische Chur Erben gehabt / als jeziger zeit wider die vnschul-
dige kinder des Churfürst Pfalzgraffen kan oder mag angezogen oder erbacht
werden.

Es ist auch frembd / daß man an etlichen vornehmen Höffen nicht ver-
stehen noch passiren will lassen / daß die Kayf. Mayest. in der Böhmischen pri-
vat controversia, tanquam in caula propria, incomperens & suspectus ju-
dex, vnd per consequens, die publicirte Acht in iure nicht fundirt sey: das
auch die Kayf. Mayest: disfalls nicht proprie als ein Römischer Kayser / son-
dern in effectu & rei veritate als ein Erzhertzog von Oesterreich / zu confide-
rirt sey: Item / daß der Pfalzgraff Churfürst in dieser Böhmischen sachen nicht
proprie wider das Reich gehandelt / noch es mit dem Reich / sondern eigentlich
mit dem hauß Oesterreich / wegen desselbigen pretendirenden privat interesse
vnd Erbgerechtigkeit / zu thun hab. Dann ob wol die Cron Böhmeim ein Theil
des Reichs ist / folget doch nicht / daß vermög der verfassung / vnd der con-
stitution des Reichs / eben ein jeder Kayser die Cron Böhmeim necessarid be-
sitzen müsse / vnd ohne dieselbe nicht Kayser sein / noch sonst das Römisch
Reich in seinem wolstand verbleiben könne. Sintemal die historien genugsam
bezeugen / daß gar viel Römische Kayser die Cron Böhmeim nie im besitz ge-
habt / vnd doch zu selbigen zeiten die Römische Kayser / sampt dem Reich / viel-
leicht mehr als jetzt / an macht / dignitet, ansehen vnd reputation / florirt haben.
So ist auch in den Reichs Abschieden / vnd Constitutionibus, nirgend zu fin-
den / daß einem Churfürsten oder Fürsten des Reichs verboten / durch Hey-
rath / Wahl / oder andere legitimis vias, nach der Cron Böhmeim zu trachten /
vnd daß dieselbe nur auff die Römische Kayser gewidmet seyn solte. Darauß
dann bestendig zu schliessen / daß das Reich bey dieser sachen proprie vnd in
rei veritate nicht interessirt. Vnd soll billich allhie die alte Juristen Regul
statt haben: Non probat hoc esse, quod ab hoc contingit abesse. So ist auch
auff den narratis der Acht / vnd andern am Kayf. Hoff außgangenen schriff-
ten / buchstablich zu sehen / daß der Pfalzgraff / nicht wegen seines verbrechen
wider das Reich oder desselben Stand / sondern wegen der Cron Böhmeim /
auff welche daß Haus Oesterreich ein Erbgerechtigkeit pretendirt / accusiret
vnd beschuldigt wird. Sehen also nachmals alle Unpartheyische klarlich /
daß es allein in effectu vmb gemelte Oesterreichische Erbgerechtigkeit zuthun /
vnd daß dem Reich die manutentio derselben wolle auffgeladen werden. Wei-
bet darumb dieses Fundament vnmbugestossen / daß die Kayf. Mayest. wie in

vielen andern / also auch in diesem fall / tanquam Archidux Austriae proprie
 zu considerirn sey. Das ist auch denen Rechten vnd den Exempeln gemäss.
 Dann es ist iuris, quod Imperator duplicem personam repræsentet, & rati-
 one Ducatum hæreditariorum diverso jure censetur. Rheinbingk de regim.
 secul. lib. 1. clas. 2. cap. 2. n. 165. & seqq. Semper enim inspiciendum est, cu-
 jus respectu & contemplatione quid fiat, Eberh. in loco à tanquam n. 5. Item,
 quod una eademque persona diverso etiam jure censi debet, testatur
 Gaylius, de Arrestis Imperii cap. 6. n. 14. 15. & seqq. in terminis, vbi exempla
 Regis Hispaniæ & Regis Daniæ allegat. Der König in Spanien ist wegen
 der Niederburgundischen Landen ein Stand des Reichs / vnd hat seine session
 auff Reichstagen vnter den Fürsten. Wann sich nun die Burgundische Ge-
 sandten in der session / oder sonst in andern / der Königlischen præminenz
 ihres Herrn des Königs in Spanien gebrauchen wolten / würden sich die an-
 dere Fürsten oder Gesandten widersetzen / vnd sagen / Sie hetten es mit ihrem
 Herrn / als mit einem Herzogen oder Fürsten des Reichs / vnd nicht als mit ei-
 nem König in Spanien / zuthun / vnd ihr Herr were nicht wie ein König in
 Spanien / sondern als ein Fürst des Reichs in diesem fall zu considerirn.
 Gleiche meinung hat es mit dem König in Dennemarek / so wegen Holstein
 vnd Dittmarsen ein Stand des Reichs ist / vnd das Reich recognoscirt. Des
 selbigen Königs Gesandten nemmen ihre session im Reich / nicht als Königl.
 che Gesandten / vber der Chur vnd Fürsten / sondern weit hinab vnder vielen
 Fürstlichen Gesandten: Weil ihr Herr vnd König im Reich / nicht als ein
 König / sondern als ein Fürst des Reichs / considerirt wird. Also wird Chur
 Mainz im OberRheinischen Erbis / wegen der Königsteinischen / vnd Chur
 Sachsen in dem Fränckischen / wegen der Hennebergischen Herrschafften / nit
 wie ein Churfürst / sondern wie ein Gräfflicher Stand considerirt. Ja der
 Keyser selbst als ein Erzhertzog hat wegen des habses Desterreich auch seine ge-
 sande im Fürstenrath. Der Churfürst zu Brandenburg ist ratione Prussien,
 Vassallus der Cron Polen / aber ratione Marchionatus Brandenburgici, ist er
 ein Churfürst des Reichs. Et ita supradicti Reges & Electores diuerso respec-
 tu diuersas personas repræsentant, & merito diuerso jure censentur, vti
 patet ex Gaylio loco citato. Wann auch dieser vnderschiedliche respect in
 einer Person bey einem Röm. Keyser cessirn solte / so würde die sanctio & lex
 fundamentalis Aureæ Bullæ elusoria vnd vergeblich seyn / da sie statuir, vnd
 den modum zeigt / im fall ein Stand des Reichs mit einem Röm. Keyser in
 priuata causa zuthun hat / wo er das Recht suchen solle / wann er den Keyser für
 dem Keyser / idem subiectum in eodem verklagen müste / Jesso zugeschweigen /
 ob auch möglich / das die iusticia der gestalt zu finden vnd zuertlangen / wo den
 affe-

affecten in propria causa indulgirt, vnd plenitudo potestatis, davon die Kayf:
 Capitulatio nichts weiß / mißbraucher wird. Nun lesset sichs aber mit GOTT
 vnd der lieben justit nicht scherzen / noch das vnrecht vnd gewalt mit subtiler
 spitzfindigkeit sich verdecken. Wie kombtes dann nun / daß der Author Spe-
 culi Germania, vnd andere / diese in jure, natura, ratione & æquitate so richtig
 vnd wol fundirte distinction / daß nemlich die Kayf: Mayest: in dieser Ihrer
 Böhmischen priuata & propria causa, nicht als ein Kayser / sondern als Archidux
 Aultriaz, von Rechts vnd billigkeit wegen / sollen vnd müssen considerirt
 werden / ohne anzeigung einiger beständigen / vnd auß den Rechten geschöpf-
 ten vrsach / so fecklichen verwerffen dörfen: So seind auch im Reich viel exem-
 pel dieser distinction vorhanden / wie solche an andern orten angezogen vnd zu
 finden sein. Legatur etiam Andreas Presbyter Ratisbonensis, in Chronico
 de Ducibus Bawaria, impresso Ambergæ Anno M. DC. II. pag. 167. An. M.
 CCC. LXXII. Vbi ait in conuentu Norinbergenfi, ad petitionem Impera-
 toris Friderici III. contra Matthiam Vngaria Regem, Electores, taxas fece-
 runt Principum secularium, & Spiritualium, & cum hoc ciuitatum imperia-
 lium. Principes Bawaria nihil dederunt neque miserunt: asserentes non esse
 bellum Imperij, sed Ducatus Aultriaz. Ecce, wie damals die principes Ba-
 uaria distingirt haben? davon man doch anhero zu München nichts wissen
 will. Vnd ist doch Oesterreich dem Reich incorporirt, vnd ein creiß deß Reichs/
 aber Böhheim wird vom Reich durch das Haus Oesterreich eximirt, vnd will
 weder des Reichs schutz vnd schirm / noch des Reichs recht erkennen. Ist also
 auß diesem alten Exempel klärllich zu sehen / daß Bellum Archiducis, aut
 Archiducatus Aultriaz, nicht könne noch solle pro bello imperij gehalten werden.
 So haben auch die Ständ des Reichs auff dem tag zu Franckfurt Anno 1489.
 (wie im Chronico Spirensi Lib. 7. cap. 120. zu lesen) Kayser Maximilian
 dem ersten zu gemüth geführt / wie schwer es wolte fallen / wann daß H. Reich
 in die Krieg wider die König in Franckreich vnd Venedig solte eingewickelt
 werden? Dann gemelte Ständ genugsam zu verstehen gegeben / daß des Hauses
 Oesterreich / vnd eines Oesterreichischen Kayfers / bellum oder priuastreit /
 nicht eben auch des Heiligen Römischen Reich bellum oder streit / noch desselben
 seind stracks auch deß Reichs seind / sondern daß darunder ein vnderschied sey.
 Da auch diese in den Rechten vnd in den exempeln gegründte distinction solte
 wollen verworffen / vnd ohne vnderschied statuirt werden / daß alle des Hauses
 Oesterreichs / vnd eines Oesterreichischen Kayfers sachen / das Reich betreffen:
 Vnd daß die Stände des Reichs schuldig seyen / dieselben Helffen auff ihren
 kosten außzuführen vnd zu manutreniren: Daß auch ein Oesterreichischer
 Kayser / so oft er wegen seines Hauses priuarinteresse, prætionen vnd
 Gerech,

Berechtigkeiten / mit einem Stand des Reichs in streit gerathen möchte / be-
 fugt sein solte / als ein Römischer Kayser / aus Kayserlicher macht / mit der
 Acht gegen demselben zu verfahren / so stehet es einem jeden / so mit dem Haus
 Oesterreich benachbart ist / vnd allen andern Ständen des Reichs / zu ermes-
 sen / was einem oder dem andern daher für nachtheil vnd präjudiz ins künfftig
 zu wachsen könnte? Wann man gleich auch die subtiler / vor nicht erhöhrer oder
 practicirte erklärung passirn lassen solte / das der Kayser als Kayser / zwischen
 sich selbst als einem Erzherzogen / vnd dem Pfalzgraven Churfürsten in der
 Böhmischn sachen iudicis partes zu exerciri gut sug vnd macht hette / der
 gleichen subtiliter vnd spitzfindigkeit die alte ehrbahre Teutsche nicht verstan-
 den / so müste doch dabey dieß obleruirt worden sein / das der Keyser nicht als
 Keyser sich zum feind dargestellt / den beklagten für einen feind erkläret / feind-
 lich angegriffen vnd verfolgt hette / das er auch den in der capitulation vnd Cam-
 mergerichtsordnung ihme vorgeschriebenen process / als ein Bypartheyischer
 Richter müste obleruirt / vnd nicht so schlecht gleich mit der Acht / ohn einrige
 citation vnd verhöhr deß von ihme selbst beschuldigt: vnd beklagten / ver-
 fahren sein.

Dasß dann ferner von einem vornehmen ort im Februario jüngstlin ge-
 schrieben worden / Wann könne nicht verstehen / warumb man nicht mit einem
 Kayser zu thun haben solte / weil das Königreich Böhmeim ein vornehm Lehen
 des H. Reichs / auch an des Reichs gehorsamen Gliedern man sich so vielfal-
 tig vergriffen? Darauff ist so viel Böhmen anbelangt / allbereit droben ge-
 antwortet worden / vnd dieses dabey wol zuerwegen / daß das Haus Oester-
 reich selbst / wie zuvor auch angedeutet / die Cron Böhmeim von des Reichs
 schutz vnd recht genzlich eximirt hat / gestatt dann in Ferdinandi I. protestati-
 on, welche er anno 1548. den Reichs actis insinuirn lassen / diese formalia zu
 lesen: Ob wol der König zu Böhmeim etliche Land vnd herrschafften
 der Teutschen sprach vnd zungen vom H. Reich zu lehen erkenne: so
 haben doch dieselbe Land vnd herrschafften vom Röm: Reich weder
 schutz vnd schirm / noch fried vnd recht / sonder seyen von dem Reich
 Teutscher Nation in ein ander sonderbaher Reich vnd Nation von al-
 ters her abgesondert / vnd demselben nicht incorporire. &c. Ecce,
 für was für ein Lehen des Reichs Oesterreich selbst die Cron Böhmeim hallet /
 (davon an andern orten mehrere außführung gesehen) das man also daher
 wol grosse vhrsach habe / daß nunmehr das Reich / wañ wegen Böhmeim pri-
 va streit entstehen / die sache auff sich zunehmen / vnd Oesterreich zu gutem auß-
 zuführen / sich in einen solchen last vnd labyrinth stecken solle. So viel aber
 die

die angegriffene Ständ antrifft / seind sie im grund der warheit aggressores : in dem sie mit ihrem Volck / Geld / vnd andern vorthail / die Ober vnd Under Pfals feindlich haben / wider den klaren vltimischen Vertrag / helffen vberziehen / vnd dieselbe von dem Pfalsgraffen vnd seinen Erben wider alle billigkeit / auff den Herzog in Bayern zu bringen sich noch täglich bemühen : deswegen sie sich mit fügen nicht zu beklagen / daß man defendendo vnd diuertendo sich hinwider / so gut man kan / gegen sie schützen thut / angesehen daß die defensio juris naturalis, vnd ohne offension nicht geschehen kan.

Das die Kayserl. Mayest. sich mit dem König in Spanien conjungiret / vnd mit gesambter macht / den Churfürsten Pfalsgraffen / vnd die Böhmisches Stände / wegen ihrer auff selbige Cron pretendirenden Erbgerichtigkeit vberzogen haben / dessen hat man sich nicht so gar sehr zu verwundern : Angesehen / daß mächtige König / vnd Potentaten / wie auß der erfahrung vnd den historien erscheinet / ohnschwer etwan einen Anlaß vnd pretext gewinnen können / ein Königreich / oder Provinz zu vberweltigen / vnd liberos populos ac nationes vnter ihren Dominat vnd gewalt zu bringen. Wie man dann dessen ein Exempel hat / an der Cron Navarra / so vngefahrlich vor hundert Jahren denen von Alibret genommen / vnd der Cron Castilien incorporirt worden: Item mit der Occupation des Königreichs Portugall / vnangesehen viel competitors vnd haredes vorhanden waren : Item mit den ordinibus Arragonia, welche zuvor liberrimi omnium Hispanorum waren / aber von des jetzigen Königs in Spanien Gros Herr Vatter aller ihrer Freyheiten entsetzet worden : Endlich auch mit den Graubündnern einem freyen Volck / so in newlichkeit vmb ihre Freyheit / vnd Religion / vnversehens fast allerding / wann Gott der Allmechtige nicht wunderbarer weise widerumb die alte spiritus & animos Helueticos in ihnen erweckt vnd exulcirt hette / kommen were. So were vnsewehr zu deducirn / vnd gleichsam ad oculum zu demonstrirn, das heutiges tags ein ebenmessiges mit dem H. Röm. Reich vnderstanden werde / indeme desselben grundvest vnd seulen vmbgeflossen / die geschwohrne Capitulation von vielen nur pro nuda forma geachtet / die Teutsche Nation mit frembden Barbarischem kriegsvolck vberschwemmet / new vnd zusag täglich gebrochen / vnd mit einem wort / die mit so vielem gut vnd blut so tewer erworbene Teutsche libertet in grund gerichtet / vnd je lenger je mehr ein Spanischer dominat eingeführet wird. Aber worüber sich in der Böhmischen / vnd Pfalsgräffischen noch schwebenden vnerörterten controverfia, viel vornehme qualifizierte Leute / in vnd außser Reichs / nicht wenig verwundern / das seind neben vielen andern mehr vornemlich die nach folgende puncten.

Erstlich.

Aus was Fundament doch die Kayserliche Râthe / der Keyß. Mayest. haben rathen können? Nach dem sie Viam Armorum contra Palatinum vor- lengsten erwehlt / vnd nach dem Treffen bey Prag / das Königreich Böhmeim wider erobert / das sie damals allererst ad viam Iuris recurriren / vnd wider den Churfürsten Pfalzgraffen im dritten Monat nach gemeltem Treffen / vnd in media Executione & flagrante aperto bello / eine Achrserklärung ergehen las- sen / in solten / vnd könten?

Zum andern.

Das die Kayserl. Mayest. gedachte publicationem banni, ohne der Ständ des Reichs vorwissen vnd gutachten: sonderlich aber ohne consens vnd belieben des Churfürstlichen Collegii, Ja das noch mehr / ohne einige citation vnd cognition der sachen haben ergehen lassen.

Zum dritten.

Daß die Evangelische Ständ des Reichs / in diesem vermeinten nicht- gen Achrprocess / so ihnen vnd ihrer posteritet zu höchstem praiudicio gerathen kan vnd muß / also stillschweigen / das es bey männiglichem / in vnd außser des Reichs / fast das ansehen gewinnen will / als wann sie gemelten Process silentio suo gleichsam approbiren vnd corroboriren theren?

Zum vierten.

Daß der Herzog in Bayern mit den dreyen Geistlichen Churfürsten / Nem / der Bischoffe zu Speyer / Würzburg / Reichert / vnd anderer seiner Bündgenossen Volck / wider den buchstablichen inhalt des Ulmischen ver- trags / nicht allein die Ober Pfalz eingenommen hat / sondern auch noch täglich / durch den General Tilly, die Vnder Pfalz / mit Raub / brand / vnd schwert zu verhergen zu ruiniren vnd zu vberweltigen forefährt? Vnd gemelte Geistliche doch dafür angesehen vnd gehalten sein wollen / als wan sie Neutral weren / vnd wider gemelten vertrag nichts gethan hetten?

Diese sind die vier puncten / in welche sich viel ehr. vnd friedlibende leute nicht richten können.

Vom ersten Puncten.

Die publicationem Banni, nach geführtem krieg jahr vnd tag / vnd nach gelieffter Schlacht allererst / tanquam remedium Iuris, an die hand zu nehmen / scheint zu spät zu seyn. Die Kayserl. Mayest. sagen selbst in ihrem handschreiben an Bayern / de Daro Wien den 1. Julij Anno 1620. Das sie vnerwartet der publication der Achr / mit der Execution, Iure belli, diuertendo & auertendo forefahren / vnd den Feind debilitiren wollen. Ist also sententia

Banni

Banni Anno 1621. allererst publicirt worden: Die Executio aber allbereit in
 vorigem Jahr/nemblich im Julio Anno 1620. an die hand genommen worden.
 Das ist ein vngewöhnlicher vmbgekehrter Proceß / allem ansehen nach. Zu
 dem so gehört ad formam iudicii, vt personæ iudicium constituentes, nempe
 iudex, actor, & reus, rectè constituantur, & discriminentur, ne iudicium clau-
 dicet. *C. cum inter de except.* Aber in diesem Rechtsproceß befindet sich / das die
 Kayserl. Mayest: iudex vnd actor zugleich seyen. Dahero die dritte Person/
 quæ est de substantia iudicij, allhier mangelt / & ita sententia in hoc iudicio
 claudicante (wie es von den Juristen genennet wird) lata, claudicare & ipso iure
 nulla esse viderur. So gehört auch ad materiam iudicij, Quod nemo in sua
 causa ius dicere possit. Das aber in diesem Böhmischem streit wider den Pfalz-
 grafen / es der Kayserl. Mayest: nur vmb ihre priuat vnd eigene sachen zu thun sey/
 das erscheinet aus Ihrer Mayest: schreiben an den Churfürsten zu Mainz /
 vnterm Dato Wien / den 1. Junij An. 1620. ibi: Sie werden die zu Mühlhausen
 verabschiedete succurs, **Vns** / zu recuperirung des **Vnserigen** / vnsern-
 lich widerfahren lassen. Item / aus obgemeltem Ihrer Kayserl. Mayest: hand-
 schreiben an Bayern / de Dato den 7. Julij Anno 1621. ibid. **Vnd** das **mei-**
nige / so wohl in meinem Land ob der Enß / als in meinem Königreich Böh-
heim / recuperiren helfen. Item / aus gemeltem schreiben an Bayern sub
 finem, ibid: Wenn sie neben E. L. sich zu recuperirung des vnserigen in
 Osterreich / vnd Böhem / anjergo gleich einlassen zc. Item / aus Ers Herzog
 Albrechts schreiben an Landgraff Morizen zu Hessen / de Dato Marienburg
 den 6. Augusti An. 1620. sub initiam, ibid. **Vnserm** gesambten **Haus**
Osterreich zc. Et infra: Ihrer Mayest: vnd E. vnd vnseres Hauses all-
 gemeinen sachen zc. Wird also des Reichs gemeinen interesse (wie auch in
 rei veritate das Reich damit nicht zuthun hatt) nicht gedacht / sonder ist die
 questio de meo & tuo, & de peculiari & priuata Domus Austriacæ praten-
 sione. Vnd in solchen fällen / wie es scheint / wollen die Lura, die güldene Bull/
 die Kayserl. Capitulation, das herkommen / vnd der Ständ freyheit nicht zulassen/
 daß die Kayserl. Mayest: oder in ihrem namen dero Rätch / iudices seyn mögen.
 Es wird auch dieses confideirt / das der Kayserl. Mayest. Reichs Hoffrätche / wel-
 che mit den rechtsachen vmbgehen / vnd in hoc iudicio gleichsam der Kayserl.
 Mayeste Assessores seind / dem Pfalzgraffen ex professo zu wider / vnd iam in-
 de ab Electione Bohemica, aperti ipsius hostes seind. Iam autem nihil est gra-
 uius, quàm sub iudice suspecto (nedum notorio hoste) litigare. *Text. in cap.*
quia suspecti 3. q. 5. in c. cum inter de except. Tex. in l. apertissimi de iud.

Das



Daß auch die Kayserliche Reichs Hoffrätche vermeinen / Ihre Mayest.
 sey befüge / den Pfalzgraffen / sampt seinen kindern / bruder vnd agnatis, der
 Ehr / vnd dero Erbland zu priuiren / da will etliche andere rechtsverständige
 vornehme leut beduncken / das von gemelten Reichs Hoffrätchen des Gallij mei-
 nung in diser matery nicht gnugsam seye eingenommen worden. Dann der
 selbige sagt *Lib. 2. de pace pub. c. 13. n. 14.* Ego existimo hanc opinionem non
 de qualibet iniuria Domino facta, sed de gravioribus & enormibus delictis
 accipiendam: vt si vasallus nefarie & perfide contra Dominum arma sumat,
 EIVSQUE VITAE PVBLICE, COACTIS HOMINIBVS, AVT NON
 OBSCVRA MACHINATIONE, INSIDIETVR; Et omnium maximè
 eam opinionem in crimine rebellionis, & læsæ Maiestatis, ex primo capite
 legis Iulix procedere, VT SI QVIS ADVERSVS CÆSAREM, VEL IM-
 PERIVM ARMA MOVEAT. Hæc sunt formalia Gallij, Ergo, hat secun-
 dum Gallium diese opinio (nempe, Qudd vasallus feudo priuari vnâ cum filiis
 & agnatis possit) statt in zweyen fällen. Der erste ist / si arma sumendo contra
 Dominum, vitæ ipsius publicè aut non obscura quadam machinatione, in-
 sidietur. Der ander ist, si quis aduersus Cæsarem aut Imperium arma moveat.
 Den ersten fall belangend / höret man nicht / ist auch nicht zu vermuthen / daß je-
 mand auf sich nehmen wolle zu beweisen / Qudd Palatinus vnquam vel aperte,
 vel clam, vitæ Cæsaris insidiarius fuerit. Den andern fall betreffend / ist auch
 nicht zu beweisen / Qudd Palatinus contra Cæsarem, quâ Cæsar est, aut contra
 Imperium, arma mouerit. Palatinus hat die motus Bohemicos nit angefan-
 gen / & non movit arma, sed mora ab Austriacis, & Bohemos à Bucoyo inva-
 sos, & in defensione occupatos, inuenit. Vnd ob er wol die Electionem
 Bohemorum acceptirt (das ist haltend / daß sie dazu befügt weren) vnd mit den
 Bohemis, in terminis defensionis versantibus, sich coniungirt hat: so fan doch
 daraus nullo Iure aut ratione eine rebellio contra Cæsarem, aut Imperium,
 erzwingen werden: cum quia cum Domo Austriaca, & non cum Imperio, sibi
 rem esse credit: cum quia à dolo, sine quo tam enorme & graue crimen com-
 mitti nequit, etiam leuissima causa excusat. auff die lura hiemit gezogen. Zu
 dem so wird gesetzet in Extravagante, ad reprimendum tit. quomodo in læsæ ma-
 iestatis crimine procedatur &c. Ad reprimendum multorum facinora, qui
 ruptis totius debite fidelitatis habenis, ADVERSUS ROMANUM IMPE-
 RIVM HOSTILI ANIMO ARMATI, conantur nedum humana, verum
 etiam divina præcepta demoliri: Von solchen leuten sagt Gallius d. loco, daß
 sie obgesetzter massen ihrer Lehen können entsetzt werden. Aber wie die wort: aduer-
 sus Romanum Imperium hostili animo armati: auff den Pfalzgraffen zu
 appliciren / vnd zu beweisen / das ist bisshero / so viel man weis / noch nicht für
 den

den tag kommen. Es ist droben auch gemeldet worden / daß die recht/die naturliche billigkeit / vnd sensus communis, nicht wollen zulassen / daß die Kayserl. Mayest. in dieser ihrer eigenen Priuatfachen / als ein Römischer Kayser / vnd in qualiter desselben / vnd von wegen des Reichs / so nichts damit zu thun hat / iudex seyn mögen. Dasselbe wird mit einem denckwürdigen vnd löblichen Exempel Caesaris Maximiliani I. bestätiget. Dann ob wol derselbige mit dem Herzogen von Geldern / fast in einem ebenmäßigen streit (wie die jezige Kayserl. Mayest. mit dem Pfalzgraffen / ratione Böhheim) wegen des Fürstenthumbs Geldern gerathen war / so hat doch Caesar Maximilianus sich der natürlichen billigkeit erinnert / vnd den Herzogen von Geldern in propria & privata causa, aus Kayserlicher macht / mit der Aicht nicht beschweren wollen / sondern hat den vier Keyserlichen Churfürsten die sache / in derselben zu erkennen vnd einen spruch zu thun / vbergeben. Dieses Exempel solten die jezige Kayserl. Mäch billich wol erwegen / vnd daraus sich erinnern / was es für ein ansehen bey der welt habe / daß sie in dieser sachen zugleich actores, iudices, assessor, vnd aduocati seyn wöllen.

Vom Andern.

Als die publicatio dieser Aicht / ohne vorwissen des Reichs Stände ins gemein / geschehen sey / daß ist auffser allem zweiffel. Das auch d; Churfürstlich Collegium nicht darüber gehört worden / das erscheinet erstlich daher: Daß der Mühlhaußische tag nicht kan ein Collegial Tag genennet werden: die weil Er von dem Churfürsten zu Sachsen (wie die Bayerische vor diesem sich haben vernehmen lassen) soll außgeschrieben / vnd von demselben auch die Direction geführt worden sein. Zum andern / so ist nicht allein der Churfürst zu Brandenburg wider das herkommen außgelassen / vnd an seine statt der Bayersfürst / vnd Landgraff Ludwig zu Hessen (die in das Churfürstliche Collegium nicht gehören / es were dann / daß man de Bauaro sagen wolte / cingendus habetur pro cincto) beschrieben worden: sondern es sagt auch der Churfürst zu Sachsen rotunde, in einem Schreiben de dato Torgaw den 9. Augusti An. 1620: Daß der Aicht halben bey der Mühlhaußischen zusammenkunft nichts geschlossen noch verabschiedet worden. Der Churfürst zu Meing hat sich deshalb gegen Herzogen Johann Pfalzgraffen zum stercksten auch entschuldiget. Ein gleichmäßiges hat Landgraff Ludwig zu Hessen gegen einem fürnehmen Fürsten des Reichs bekandt / Daß Ihme auff denselben tag / der Aicht halben / das geringste nicht vorkommen.

Der autor Iustitia Caesarea verdrehet das ganze werck durch handgreifliche Sophistery / hebet in effecta die Keyserl. Capitulation auff / vnd behauptet / das der Churfürsten consens in eines Keyfers willkühr stehe / auch nicht

nöthig sey/ sie in den wichtigsten sachen collegialiter zuhören / sondern sey ge-
 nug / wann major pars tacite consentire vnd sich nit widersetze. des Reichs.
 verfassung / vnd das herkommen bringen viel ein anders mit sich / vnd ist dieses
 auch eine mine. dadurch der Churfürsten präeminentz in die luft gesprengt
 wird. Nur ein exempel anzuziehen / so haben sich jezige Keyf. Mt. in der Keyf.
 Capitulation articulo vi. mit diesen außdrücklichen worten zum strengsten ob-
 ligirt: Wir sollen vnd wollen dazu für vns selbsten / als erwählter Röm.
 König / in des Reichs handeln / auch kein bündnus oder einigung mit
 frembden Nationen / noch sonst im Reich machen / wir haben dann
 zuvor die Sechs Churfürsten deshalb an gelegene maßstatt zu zim-
 licher zeit erfordert / vnd ihren willen samptlich / oder des mehrers
 theils auß ihnen in solchem erlangt. Singula verba habent pondus,
 & formam præscriptam, quæ exactè obseruanda est: In des
 Reichs handeln / zuvor die 6. Churfürsten an gelegene maßstatt zuer-
 fordern / vnd ihren willen / nicht oltiatim, nicht tacite, sonder colle-
 gialiter, zuerlangen. Wo ist aber ein schwacher Reichshandel (einmal viel
 schwacher als bündnus zumachen) als wann ein Churfürst / deme der Keyser
 in der Capitulation von des Reichs wegen so starck verpflichtet / seines Chur-
 fürstenthumbs will entsetzt werden? Wo ist ein schwacher Reichshandel / als
 wann man einen krieg anfangen will (das gleichwol die Capitulation auch ver-
 bietet articulo IX.) bellum, quo à vniuersam Germaniam concuriet, wie der
 Keyser in einer declaration dem Nuncio Romano zu Inspruch gegeben / selbst
 vermeldet vnd bekennet / vnd leyder der trawerspiegel jeso vor augen / vnd noch
 dahero ein grösserer motus zubefahren ist. hat man doch wol viel geringere sa-
 chen / exempli causa, die Braunschweigische Achts: vnd Aldenburgische præ-
 cedens sach vom Keyf. Hoff gar auff Reichstäg verwiesen.

Daß auch die notorietas in diesem fall vorgeschüzt wird / wie dann die
 obangezogene Iulitia Caesarea kein ander fundament hat / so heft dieselbe die
 prob gar nicht / sondern ist anderswo dermassen zu grund gerichtet / das da-
 wider nit bestand nichts zusagen / vnd einmal hat auch die Keyf. Capitulation
 den casum Notorij nicht außgenommen / sonder gehet salus populi, salus
 imperij, pax & tranquillitas publica, vnd die Teutsche alte Ehrbarkeit billig
 allen Juristischen subtiliteten vnd disputationibus vor / dadurch daß wider die
 leges fundamentales zerschütterte Reich nicht wider in vorigen stand zu brin-
 gen ist.

Vom Dritten

Bey

Bey diesem dritten puncten thut man billich dem König in Denemarck
 trühmlich nachsagen / daß Er / als der vornembsten Evangelischen König
 vnd Potentaten einer / außlieb gegen des Römischen Reichs Freyheit / nicht
 vmbgang genommen hat / der Kayf. Mt. gebürlich repräsentirn zu lassen / daß
 Er diese Achts Erklärung den Rechten vnd der Kayf. Capitulation nicht ge-
 mäß befinden könnte. Was aber die andre Evangelische / so nicht in der Vnir-
 ten zahl / belanget / hat man keinen gründlichen bericht / wie sie diesen Achtspro-
 ceß verstoßen vnd auffnehmen? Es ist aber darauß genug abzunehmen / das sie
 noch heutigen tages den Herren Palsgraven für einen Churfürsten halten / vnd
 diesen Achtsproceß expteise nie gut heißen oder approbiu wollen. So viel aber
 die Vnirte in specie betrifft / findet sich in gründlicher erforschung so viel / daß /
 wie die Publicirte Achts Erklärung zu Heilbrunn / bey wehrendem Vnionstag
 im Ianuario, Anno 1621. langelangt / ins gemein dafür gehalten worden / man
 hette bey Hoff mit dieser Achts Urtheil die Kappen verschnitten: vnd das die-
 selbe den Rechten / der vernunft / der natürlichen billichkeit / vnd der Kayf. Ca-
 pitulation nicht gemäß / vnd daß man vrsach hette / vnd eine noturfft were / die
 Kayf. Mt. gebürlich zu bitten / vnd zu erinnern / das Sie ad evitandum maius
 malum, außs wenigst dieselbe vmb etwas suspendiren wolten: Aber bald hernach-
 cher / zum theil ex artificio, vnterbawung / vnd der blawen dinsten / deren der ge-
 genheil meisterlich sich zu gebrauchen weiß / zum theil auch aus andern vrsa-
 chen / ist die so hoch notwendige Erinnerung selbiger zeit verblieben. Ob wol
 auch damals etliche gute Patrioten gewarnt / vnd erinnert / sich nicht zu vber-
 eilen / sondern den zustand der sachen / vnd die vires vtriusque partis, sampe
 den notwendigen circumstantiis wol zu ponderiren / pericula incerta à certis,
 remota à vicinis & presentibus, zu vnderscheiden: So habe doch bey dem grös-
 sten theil ein fatalis terror panicus (desgleichen tempore belli Schmalkaldici
 sich auch erzeigt) vnd diese starcke imagination vber hand genommen / als wann
 der Conte de Bucquoy allbereit im anzug wider die Vnitos were / vnd daß glei-
 cher gestalt auß Italien in die 30000. Mann / den geraden weg auff dieselbe /
 auch zurücken theren: Vnangesehen / daß von andern remonstrirt worden / der
 Bucquoy hette in Mähren vnd in Vngarn noch wercks genug am rocken: Wie
 es sich hernachmals in Belägerung der Vestung Newheusel / da der Bucquoy
 selbsten im Stich blieben / auch in der that also befunden hat. Vnd ein vorneh-
 mer Kayf. Diener in einer seiner Schrifft / so er der Kayserlichen Mayestat
 präsentirt hat / setzet diese formalia: Da wir doch selbige zeit (id est, zur zeit ob-
 gemelten Vnionsverfamblung) keine Armee volante vnd superflue
 hatten (nemblich die Vnirte / wie sich deren viel einbildeten / damit zu vberzie-

(sehen) Ingleichen sey auch remonstrirt worden / das in Stato di Milano nit
 6000 (zu geschweigen 10000) Mann weren vber die ordinary Guarnison / son-
 derlich an reutterey nicht vber 25. compagnyen, deren jede vngeseht 50. oder 60.
 pferd stark: vnd das der Gubernator gemeiniglich 20. von denselben compa-
 gnyen zu verahrung des Lands behalten müste: So were auch im Königreich
 Neapoli fast keine werbung vorhanden / ohn allein das von 1200. Sistrern in
 der zeitungen meldung zu finden / welche wann sie schon damals auff den bei-
 nen vnd gemustert gewesen weren / das sie doch nicht viel aufrichten / noch in et-
 lich monaten in der Vnirten Land hetten anfangen können. Diese palpabiles
 rationes, wie man vermeint / sollen bey etlichen der Vnirten Ständ / vnd ihren
 Räten / vnd Dienern wol etwas ponderis gehabt / aber bey andern die starkere
 sinistrae impressiones also oberhand genommen haben / das sie vermeint / sie kön-
 ten allein durch einen Vertrag mit dem gegentheil / sich saluiren vnd bey dem
 ihrigen erhalten: Darauff dann also balden der Aschburgische Vertrag er-
 folgt / durch welchen etliche vornehme / vnd des Reichs Freiheit / vnd der Evan-
 gelischen Religion conseruation liebende Stände / gleichsam seien gezwungen
 worden / sich vnd ihre Land vñ Leut auch in acht zu nehmen / vnd de Mainzischen
 Abschieden / were fast jederman Causserhalb die Chur Pfälzische / welche den
 mächtigen Spanischen feind noch mitten im land / vnd an der seiten hatten)
 zimlich wol gemuthet / vnd gute hoffnung vorhanden gewesen / es würde sich al-
 les zum frieden / vnd sonst gar wol schicken. Es sey auch sehr glaublich / wann
 an statt der Acht vnd der Anhaltischen Camley / welche mit sich / auff eine zeit /
 spargirt / vnd nach Heilbrunn gesendet worden (vnter die Vnirten gleichsam
 mit Prügeln zu werffen / vnd sie von einander zu versteinern) die Vnirte im
 nahmen der Kayf: Mayest. weren ersucht worden / sich zu interponirn / vnd ein
 Friedshandlung anzustellen / das der Churfürst Pfalzgraff conditiones tole-
 rabiles, & aequas nicht würde außgeschlagen h. 1: Weil mann aber mit an-
 dern gedancken (wie anhero der exitus, vnd die Spanische Camley außwei-
 fet) allbereit damals / das ist / mit der radicali succisione arboris Palatinae, vmb-
 gangen / mann auch wider den Vnirten Vertrag die Ober Pfalz gänzlich
 eingenommen / vnd die Vnder Pfalz bis auff etliche ore auch vberweltiget hat /
 so hat sich niemand zu verwindern / das der Pfalzgraff / gleichsam ex despera-
 tione, die Arma wider ergriffen / vnd dieselbe nachmals ad sui & suorum de-
 fensionem in den händen / auch wann vnd wo er kan wider ergreifen / vnd das
 enfferste rentirn wird / das auch endlich seine freund bey ihme vmbzudretten nit
 lenger vnderlassen werden. Nach dem auch die zeitige / so sich vermittels obge-
 dachter Vertrag accommodirt gehabt / gesehen / in was verachtung sie am
 Kayf:

Kays: Hoff dadurch gerathen so gar / daß auch der Nuncius Pontificius von ihnen / vnd anderen neutralisten geschrieben / sie herten weder Muth noch Macht / so haben gemeldte accommodirte Ständ dem weiter nicht trawen / noch in anderer Leut arbitrio vnd discretion seyn vnd leben wollen / sondern haben sich mit kriegsvolck gefaßt gemacht / damit sie sich / in dem nothfall / wider hochmuth vnd vnbillichen gewalt schützen könnten. Vnd gibt es die erfahrung / daß sie gar weislich gethan haben / sonderlich die Herren von Nurnberg. Dann sonsten herten sie / nicht allein dem Herzogen in Bayern die grosse namhaffte Summ / damit Er vorhabens gewesen / den Grafen von Mansfeld sampt seinem kriegsvolck vmbzuffassen / vnsehlbarlich erlegen / sondern auch dem Fürsten von Lichtenstein / auff sein ernstes newliches zuschreiben / gewärtig sein / vnd viel andre indignitates erdulden vnd dissimuliren müssen. Aber wieder auff den Achtsproceß zukommen / so ist nicht zu zweiffeln / gemelte Evangelische / sonderlich die Vnirte Stände / werden / was auff gemeltem Vnionstag / wegen des grossen präjudicij / dis fals bedacht worden / zu seiner zeit / vnd sonderlich auff dem ersten künfftigen Reichstag / wol in acht nehmen / vnd solche Erinnerung in publico ordinum confessa gemelter Acht wegen thun / damit ein nothwendig temperamentum adhibire / vnd die sache dahin vermittelt werde / damit auff der einen seiten / einem Römischen Kayser / vnd dem Reich / der gebürliche respect vnd auctoritet vngeschmälert verbleibe / vnd hingegen auff der andern Seiten / auch den Evangelischen Ständen / wider dergleichen gefährliche / geschwinde vnd präjudicirliche Achts Proceß / gebürliche nothwendige versicherung widerfahren möge.

Nach dem auch das Königreich Böhmen das vornembste weltliche Lehen vnd membrum Imperij ist: Inmassen es auch a Carolo IV. in zweyen vnderschiedlichen diplomatis. ROMANI REGNI MEMBRVM FERENOBILIYS genennet wird: vnd aber Osterreich dasselbe in effectu vom Reich eximiren will / auch die Ständ desselben / wegen ihrer alten Freyheit / vnd Privilegien / mit dem Haus Osterreich in streit gerathen / auch in newlichkeit mit den armen vberweltiget worden: Dem ganzen Römischen Reich aber / vnd desselben samptlichen Ständen / nicht wenig daran gelegen / daß so ein vornehmtes nobile membrum Imperij. bey seiner alten verfassung / vnd hergebrachten Freyheiten / möge gelassen werden: So will eine notdurfft seyn / sich dahin zu bearbeiten / damit gedachte Römische sache bey künfftigem Reichstag publice vorgenommen / vnd von den samptlichen Ständen erwogen / Auch ein solches temperamentū darin gefunden werde / daß der billichkeit / des Reichs reputation vnd verfassung vnd den Freyheiten gemelter Cron Böhemb / gemäß seyn möge.

Vnd ist solches vmb so viel desto mehr von nöten / dieweil den Evangelischen Ständen / vnd andern im Reich gefessenen / von frembden benachbarten Nationen spöttlich vnd verkleinerlich vorgeworffen wird / es werde mit dem Römischen Reich eben / wie mit Böhmen / ergehen / vnd daß wir alle in Deutchland / so wol hohes als nidriges Stands / in effectu das Haus Osterreich zu einem ewigen Herren haben. Vber das auch vnlegsten ein Kayserlicher geheimer Rath / sich gegen einem Königlischen Gesanten vnderholten vernemen lassen: Die Kayserliche Mayestat sey nicht in adred / Daß sie die Kayserliche Cron vnd dignitet bey ihrem Hauß zu erhalten vnd zu continuire begeren / Aber doch per vias legitimās. Welche wort vnd intention aber / allem ansehen nach / der Capitulation zu wider lauffen / dieweil vnter den worten erhalten / continuiren / perpetuiren / vnd vnter den worten / Erblich machen / in effectu fast kein vnderscheid ist. So hat auch vnlangsten ein vornehmer Canonicus so gar ein Consilium stellen dörffen / darinnen er auszuführen sich vnderstehet / domum Austriacam Imperialem dignitatem praescriptione hereditariam sibi reddidisse, liberam vero electionem, & quidquid Capitulationi pro libertate inseritur, pro forma tantum ac consuetudine fieri. Ecce, wo es hin kommet / vnd wie zu einem absoluto dominatu, vnd der Spanischen Monarchia die fundamenta gelegt werden. Diesem allem nach / haben die Stände des Reichs in gesambt grosse vrsach (die liebe / erew / vñ pflichte so sie dem Reich vnd der posteritet schuldig seyn / will es auch nicht anderst erfordern) bey künfftigem Reichstag / diese weitausschède ding gebürlich zu andern / vnd genugsame schriftliche declaration vnd versicherung des wegen zu begehren: Zugleich sich auch zu beklagen / das ob wol am Kayserlichen Hoff mit andern Nationen glimfflich / sitlich / imd reuenter, procedirt werde / Auch man iphis Hungaris fast in allen ihren Petitis willfahren / vnd noch dazu gute wort geben müsse / jedoch mit den Evangelischen Ständen des Reichs / Imperiosè & superciliosè tractirt / Auch ihren abgesandten Räten vnd Dienern mit stetigen rauhen groben silzen / nit anders / ja etwas ärger / als wann sie geborne Osterreichische vnderthanen weren / die ohren gerieben worden (wie dasselbe Notorium, vnd durch quotidiana Exempla beweislich) vnd deswegen zu begehren / denselben schimfflichen vngebührlischen mißbrauch abzuschaffen / vnd sich mehr vnter moderation / vnd humanitet / als bishero geschehen / zu besessen.

Vom vierdten.

S Er Herzog in Bayern hat für sich vñ wegen seiner Catholischen Bunde genossen / in dem Römischen verrat / bey wahren worten / erew vnd glauben zugesagt / in keinem weg / oder vnter was gesuchtem schein es immer seyn oder

oder erdacht werden möchte / weder durch sich / ober andere / mit der Catholischen Union Kriegsverfassung / der Vnirten land vnd leuth (darunder auch Chur Pfalz expressè vnd nominatim mitbegriffen) anzutasten / oder zu vberziehen. Solltich eine promissio, sub fide principis facta, solet à Iurisconsultis Sacramento æquiparari. Wie nun der Herzog von Bayern cum lociis diesen vertrag vnd diese theure zusag gehalten / das ist nunmehr Notorium. Es ist aber auch dieses in acht zunehmen / daß gemelte Catholische Bundsgenossen / auch in dem ihrer zusag / vnd gegen der verstorbenen Kayf: Mayest: gethanen declaration / daß so bald die Vnirre von der Union abtsehen würden / auch sie ihres theils ihre Bundsverfassung abstellen wolte / im geringsten nicht nach gesezt haben. Welche beyde frische exèpel die Evangelische Stånd im Reich wol in acht zunehmen / vñ daraus zu schliessen habè / wie weit auf der Catholische zusag / theure versprichnis / vñ Fürstliche wort / sich ins künfftig zu verlassen seyn wolle? Zu de so erfahren die Evangelische Stånd gleicher gestalt in der that / vnd mit ihrem schaden / qua fide man den Ascheburgischen vñ Main: gischen vertrag / wie auch andere gemachte pacta vnd vergleichungen halte? Daß hat man mit den Stetten alle lecutiter, sonderlich das keine garnison darin gelegt werden solten / durch brief vnd siegel versprochen? vnd seind doch darauff deren etliche / sonderlich Speyr vnd Wormbs eingenommen / vnd mit garnisonen zum eussersten beschwehret vnd verderbet worden / vnd hat solche exorbitantz auch das Kayserliche Cammergericht / vnd die höchste iuritz im Reich in loco tam sancto nicht hindern können / sonder man hat durch dieses exempel klar zusehen / wo für die Stånd des Reichs / welche neben einem Röm. Kayser dasselbe samplich bestelt / verordnet vnd vnderhalten / nunmehr a ltrirt vnd respectirt werden / dergleichen in Teutscher Nation niemals erhöret worden.

Dergleichen weyr auffsehende gefehrliche / dem Reich vnd dessen Ständen zum höchsten præiudic: irliche ding die Evangelische ihrer pflicht nach den Kayserl: Rächen / wann sie mit neuen contributionibus, deren sie die Vngarn allbereit vor etlich Monaten in dem Nicolsburgischen vertrag veröffet / werden angezogen kommen / auff künfftigem reichstag der gebühr vorzuhalten wissen werden.

Die Evangelischen solten auch billich der Romanisten imperfectiones, mängel / vnd difficultates etwas besser Exam: iren / als gemeinlich geschicht / vnd von ihnen sich nicht also braviren lassen. Die ganze Deserreichische / Spanische / Burgundische / vnd Ligistische macht / ist an jezo auf den beinen / vnd im feld / allein wider die Staaden / die Chur Pfalz / vnd die Brawbündten. Vnd ist nit sehr grosse apparenz noch zu zeit / daß sie den Staaden vnd Brawbündten viel abgewinnen werden. Die Chur Pfalz wird zwar grümtlich an
allen

allen seiten angegriffen vnd ist wider den Turcken niemals ein solcher ernst vnd
 grausamkeit gebraucht worden. Aber dennoch finden die Bayern vnd die
 Spanier (vnangesehen ihrer grossen macht) hier vnd dar leut/die sich ihrer wech-
 ren dörfen/ vnd stehet noch etwas zweiffel / Ob sie sich der verwarren örter/de-
 ren noch etliche seind/so bald werden bemächigen können? Wird also den sampt-
 lichen Ligisten/sampt den Spaniern/vnd andern ihren helffern/ sawer genug/
 den einzigen Pfalzgraffen /den sie allbereit vor einem jahr vnd länger / in ihren
 Pasquillen (deren sie sich billich hetten schemen sollen) so schimpfflich pro plane
 victo & debellato abgemahlet haben / vollends gar seines lands zu entsetzen.
 Was wird allererst werden / wann König Iacobus in Gros Britannien seit
 schwer nur bis auf die helffte ausziehe? Vnd der König in Dennemarck/die
 Nieder Sächsschen Fürsten / vnd die Dürte / nur ein wenig mit hand au-
 legen wollen? Es würde vermutlich manchem Ligisten / so anezo noch gar
 Martialisch ist / nicht wol beyder sachen seyn. Es mangelt den Catholischen an
 geld / vnd anderen zum krieg gehörigen sachen/nicht viel weniger als den Evan-
 gelischen. Spinola kan sein volck/wegen geldmangels/saß nicht wol mehr außser
 mutinaron vnd confusion halten. Herzog zu Bayern/vnd sein Bruder Eledor
 klopffen bey dem Pappst auch vmb geld starek an. Erß Herzog Lepoldus hat auch
 nichts vbriges. Hat newlich in Bogen in Tyrol auff dem jahrmareck bey den
 Kaufleuten vmb 150. Tausend Gülden anhalten lassen / aber nur ein Dilatori
 antwort bekommen. So müssen die Platte Florentine an andern orten auch
 das beste thun: Darzu aber die alte Mutter aus Lothringen anhebt etwas sawer
 zu sehen/weil des dings kein end werden will. Am Spanischen Hoff hat man
 gar newlich / weil man keinen andern rath gewußt / der Herrschafft Genna Ge-
 sandten modo plane insolito ersucht/bey seinem Herrn eine MILLION zu weg
 zu bringen. Ja man gehet jeso in Spanien mit dem gehenden pfenning von
 hundert vmb: Vnd ob nit in dessen die güldene silberne Kirchengeschir lub cau-
 tionis relictionis anzugreifen. In summa/wann die Evangelische ein wenig
 wider nit saßten/ so würde man auff der andern seiten die Rocomontaden
 gewißlich einstellen / vnd es bey dem gleichen bleiben lassen. In allerweg haben die
 Evangelische sich mit einander zu berathschlagen/ vnd gefaßt zu machen/ gegen
 einem künfftigen Reichstag: auff welchem sie das jenige / so ihr notturfft erfor-
 dert / maleule, mit gebührender bescheidenheit / zu proponiren / vnd zu vrgiren
 grossovr sach vnd anlaß haben. Vnd/so fern sie konstantes & concordes blei-
 ben/werden sie ihre inlta petita ohne schwerstreich / vnd ohne Pßerdsateln/wol
 erhalten / vnd wird Bayern eum Lo eis sich auch werfen lassen / wiedrumb ein-
 zusuffen / vnd sich zur ruhe (solte auch der Pfälzische Ehrhut dahinden bleibe)
 zu begeben. Wo nit / so hat man dißer seiten inlta causam belli. Dann
 nit

nit wol zuvermischen / das diese ding auff dem Regenspurgischen conuent mit bestand solten gerichtet werden / weils auch Schwyz / der doch principalis vnd der ander theil ist / more maiorum / vnd nach dem exempel der Lingsischen vnd Passawischen handlung / nicht dazu gezogen worden / auch der König in Engelland seinen nachher Regenspurg destinirten Gesandten wider abgefordert / vnd mit dergleichen seltsamen einseitigen tractaten nichts mehr zuthun haben will. Vnd warlich haben dergleichen ungewöhnliche particular conuent da sonderlich von den Fürsten nur etliche wenige dazu beschrieben / ein frembdes ansehen / als wann man im Reich einen statum Oligarchicum einführen vnd den andern Ständen nur leges praescribiren wolte. Die zeit vnd der ausgang wird alles mit sich bringen.

Copia Schreibens eines vornehmen Obristen an die Kayf: Mayest: die subjugacion etlicher vornehmer Reichsstädte betreffend.

Alter Durchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwündlichster Römischer Kayser / Auch zu Hungarn / vnd Böhmen König / Allergnädigster Herr. Es ist landkundig vnd am tag / daß alle reuolten / so sich seithero einer geraumen zeit angefangen vnd erhebt haben / auff die Seulen der macht vnd Reichthumb der Reichsstädte / welche iderzeit den Partheyen / so dem haus Osterreich contrairt / beygestanden / gestützt vnd gegründet sind / daß man sie gleichsam geborne feind von natur / des Kayfers vnd Königlichen Ehrenhauses von Osterreich nennen kan. Welche zudem / das sie durch verschiedene Empörungen gegen E. Röm. Kayf: Mayest: in dero Kayf: Acht vnd Aberacht de facto gefallen: so haben sie dero lezten feind / den von Mansfeld / dermassen favorisirt / daß / weil Er ohne sie / weder promant / munition noch waaffen / von Ihme selbst haben können / Ihm heimlich vnd öffentlich / von Nurnberg vnd andern orten auß / zugeschickt. Also in betrachtung solches alles / vnd zu manutention Dero Kayf: Hoheit vnd Mayest: wie auch wol zu Dero auffrichtung / ist billich vnd nothwendig / die wurzel dieser rebellion auszurotten / welche so lang sie grünnend vnd in vigor verbleibt / dem absoluto esse eines Röm. Kayfers im Reich / ein biß einlegt / vnd Bastant ist (ob schon diese Aufrühr alle gestillet) ein Andre / re / Neue / vnd der vorigen Argere / zu jeder gelegenen zeit wieder anzufangen. Wie aber / vnd durch was mittel / de Fundament dieser sacher zugeehlet / v. Reichs Städt bißhero geblibe Vntrew / andern zum exempel / gestrafft / sie zu vorigem gehorsam wieder gebracht / vnd von künfftigen factionen abgehalten / auch aller anderer kräften zum krieg / darauff sie bawen möchten / gänzlich enervirt werden können vnd müssen: das impossibilität mehrers / der mangell Soldaten: weil

schier unmöglich / eine neue Armada (welches hierzu vnfehlbarlich sein müste)
 zu formiren: Item/der mangel des Gelds/nerui belli. Dann E. Kayf. Mayest:
 mit so langem vnerschwänglichem Kriegskosten / gleichsam müd sein worden.
 Wo wollen wir vnser offene feind ohn die Reichs Städte vberweltigen / Kriegs-
 munition nehmen? Auspurg ist viel armaden zu formirn nicht Bastant. Es
 steht auch entgegen vnd im weg / der Reichs Städte macht an ihme selbst / vor-
 nehmbst aber der Hanssee Stätt / des Königs in Denemarck / vnd Herzogs zu
 Braunschweig: Welche / zu sambe dem Rest der Vnion (die alle kaum zu Ruhe/
 nicht ohne sondere müh / getheidiget worden) sich auff's new auch drein mischen
 dörfen. In summa / difficulteten werden sich nicht allein diese / sondern bey ver-
 zagen mehrere / bey beherzten weiniger finden. Was aber die / so sich drein mi-
 sche dörfen/betreffen thut / ist solche consideration von keiner importantz. Dañ
 ist nicht beyderseits der Rest allbereit ins spiel gesetzt? Ist's nichts an dem / das es
 mit einem oder dem andern theil gehen oder brechen muß? Zu dem haben sie sich
 nit allbereit accommodirt / vnd abgedanckt? Ein neuen krieg anzufangen / vnd den
 abgestimmelten separirten Gliedern beyzustehen / weilt sie integrum & illatum
 corpus nicht erhalten mögen (da wir doch selbiger zeit keine Armee volante &
 superflue hetten) werden sie sich künfftig noch wol bedencken. Es ist hand greif-
 lich ihr erst dislegno vom krieg geendert / vnd zum frieden gerichtet. Soldaten zu
 bekommen / werden sie sich selbstn offeriren. Dann gewiß kein Soldat zu haus
 so wol accommodirt / welchen das gute wörtlein **REZESSE** / nicht
 auß der Form bringe / Ja cher ohne Soldt / als bei dem von Mansfeld oder
 anderstwo vmb einen richtigen Soldt (da nichts zu hoffen) zu dienen. Wie aber
 männiglichem vnoffendert / Herrn der campagne vns machen / vnd zugleich ein
 tauglich Kriegshaupt erwöhlen können / wird erfordert des Herrn Marggraff
 von Anspach Fürstl. Gn: welcher jeso zu Haus ruhig / von dem vermeinten Kö-
 nig offendirt vnd von den Reichs Städten disgustirt ist / der insonderheit ein
 alte präzention auff das Burggraffthumb Nürnberg hat / hierzu notwendig
 zum Gehülffen / ja als Ihrer Kayf. May: Commiliarium zu den Reichs Stät-
 ren / wie Ehr Sachsen an die Schlesiße / Bayern in Oesterreich / Böhmen /
 vnd OberPals / zu erhandlen seyn. Welcher Ihrer Fürstl. Gn: ein guter theil der
 Reichs Städte (mit denen gradatim ein anfang zu machen) als Nördlingen/
 Kottenburg / Weissenburg / Halle / Item / Lauffen / Hirschbruck / Altorff den
 Nürnbergern zu gehörig / Ja die mechtige Stadt Nürnberg selbst / im land ligt:
 welche von Ihrer Fürstl. Gn: mit weiniger müh vnd vnkosten / wegen ertmelten
 wolgelegenheit dero Land / vor allen andern bezwingen werden können.

Wie vnd was gestalt aber höchstgedachte Ihre Fürstl. Gn: hierzu zu dispo-
 niren / bin ich des allergehorsambsten erbietens / da E. May: mich begnadigen vnd
hircim

hierinn gebrauchen wöllen/ dero solche mittel vnd vorschlag allergerhorsambst an die hand zu geben/das die glückliche vollendung dieses wercks/den Meister verhoffentlich loben soll. Die Herrn der compagne sollen ein tauglich Haupt erwehlen/die armada ohne Ihr May: vnkosten auff die bein zu bringen. Zu diesem effectu, vnd E. Kayf: May: allergerrewsten diensten offerire/ neben andern im Reich wol ansehtlichen 6. oder 7. Cauall:rn/ Ich auff künfftigen Fröling / auff eignen kosten 3000. Pferd wolgerüst zu stellen. Ein ander Cauallier vnd Obristier will 3000. Mann zu Fuß lieffern. Wie ebenmäßig nit zu zweiffeln / wann Herrn Marggraffen Fürstl: Gn: disponirt vnd seiner Auentage (welches alles E. May: weder schaden noch kosten soll) versichert sein / Er werde für sich 6000. Mann zu Fuß/gang vnd gerne vnd leichtlich rüchten/vnd damit eine armée von 12000. Mann komiren helfen. Auff das aber E. Kayf: Mayst: der Spele halben nicht zu zweiffeln/versichere ich sie aller vnderthänigst/das jeder vnder vns 6. oder 7. dero allergerrewsten Diener / bey 50000. Thaler Gelt vnd GELTS werth schon in der casta, vnd innerhalb Jahrsfrist 100000 an die hand zu bringen mittel haben. Ob aber wol/Allergnädigster Kayser vnd Herr / sich meistens theils diese vorbemeldte Städte gegen E. Kayf. May: accommodirt haben/so präsupponirt das wort accommodirn/ an ihme selbst ein vorhergehende offension/welche noch nicht gestraffet worden: Vnd zu dem / das man mir gemein glauben will/das durch die tractation mit dem Mansfeld/der Statt ein gutes theil zu rüch getrieben worden sein sollen/ so ist ihr altes axioma, das sie den Kayser mit süßen worten speisen/mit bösem aber zu tractirn pflegen / vnd wird d; süße Gift/vnd die falsche wort für viel schädlicher als anders gehalten. Davon reden die noch blühende exempel mit hauffen. Dieses alles ungeacht/wann sie es so trewlich mit E. Kayf. May: meinen/vnd dero gerewe vnderthanen sein wöllen/ der wahre freund aber (wie das Sprichwort laut) in der Noth probiret wird: Also ertheilen E. May: (durch Gottes willen) mir / oder einem andern gerrewstem Diener / allergnedigste commission an die Herrn von Nürnberg/oder andere Städte/begehren oder schaffen ihnen/ Sie sollen zu E. Kayserl: deuotion (wie sie zuvor wieder E. May: gethan) eine anzahl pferd werben lassen/vnd selbige vnderhalten. Gewiß werden sie sich darob beschweren/sie seyen mit andern auflagen oberlegen / können J. May: wiewol sie aller vnderthänigst darzu geneigt/mit willfahren. Wann nun auff solche Antwort selber abgesandter (wie ich dann dieses allergerhorsambsten erbierens bin) replicirt: Demnach sie der zeit an Barschafft so erschöpfft/vnd mit andern nötigen auflagen/das sie es/wie sie es zwar gern wolten/nicht erschwingen mögen: so wolt ich ihnen: in dienst vnd gefallen das Volck aufbringen auff mein vnkosten / vnd so lang erhalten/bis ihnen etwan scheinbare gelegenheit mich zu bezahlen zugehen

gen Wörden/dardurch E. Kay. May: wol vnd treulich von ihnen bedienet werden/wann sie es thun. Thun sie es aber nicht/so haben E. Kay: May: gewisse vrsachen/meiner warhafften meinung glauben zu zustellen / den vorhergehenden discours in execution zu setzen/dero frommen zu schaffen/ja Mittel zu finden / wie sie ohn einigen schadē dero alte armada richtig vnd löblich bezahlen möchten? Da auffß allerwenigst nichts zu erhalten / verlieren doch E. Mayest: nichts bey dieser commission, vnd erlernen die affection der vnderthanen erkennen/ auch was sie sich im fall darauff zu verlassen haben? Hierauff verlassen sich aber J. Kay: Mayest: gar gewiß/das sie mich vnd andere ehrliche leut auch nicht vbertreffen in der qualiter.

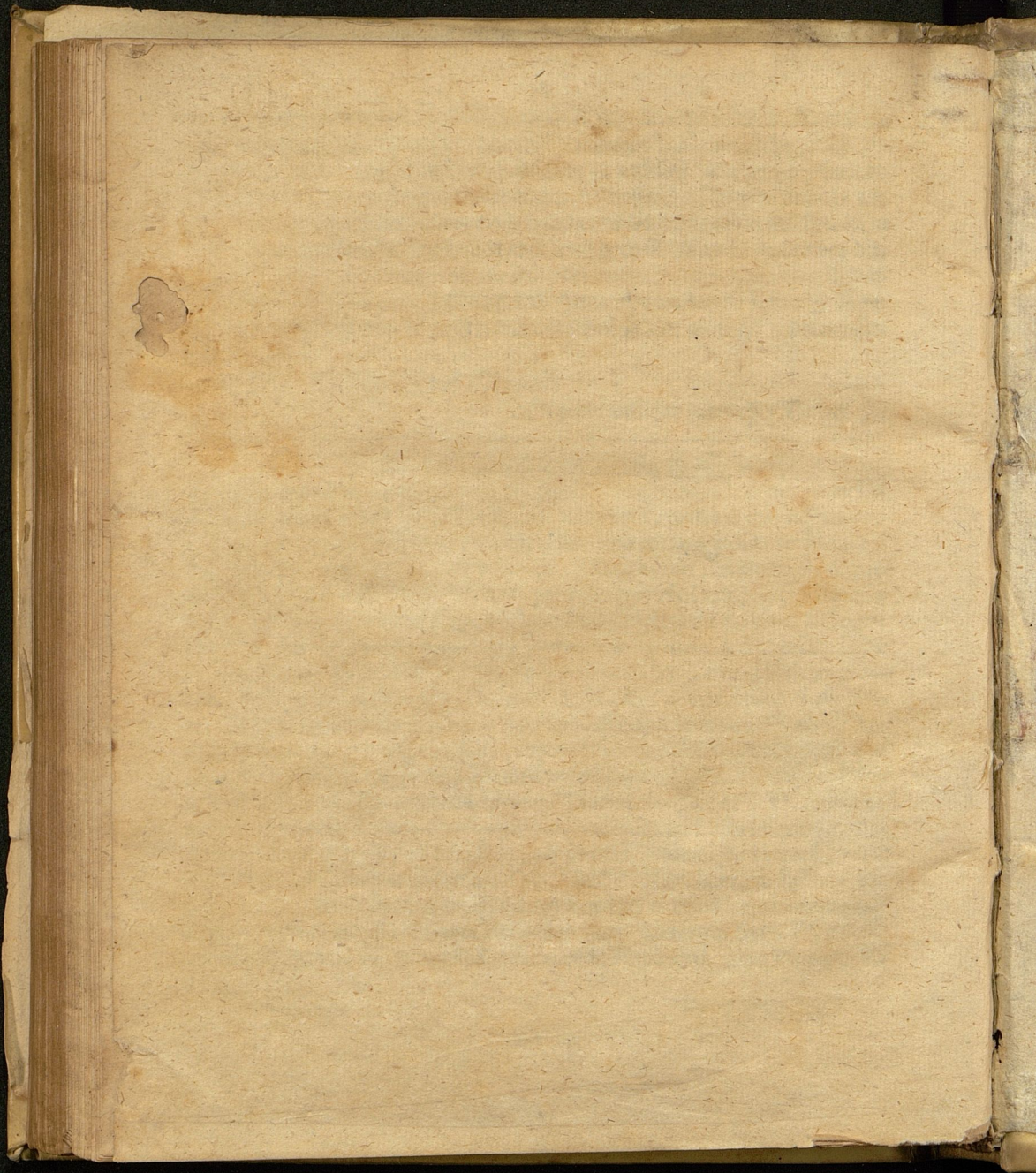
E. Röm: Kay: Mayest:

Allergehorsambster getrewster Diener J.

Der Key: Mayest: schreiben an König in Spanien.

Intelligimus Baronem Ioannem Digbyum à Ser.^{mo} M. Britannia Rege Legatum in aula Ser.^{is} V.^a nisi iam tum aduenerit, propediem adfuturum. Qui cum inter alia proscripti Palatini restitutionem urgendam verisimiliter in commissis habeat, non abs re futurum existimauimus, tempestiuè, & pro consueta fiducia nostra Ser.^{tem} V.^{am} præmonere: Nos iam pridem Bauariae Duci, qui turbulento hoc Reip. tempore, tam præclare de nobis, sacroque imperio, de religione, de Augusta Domo nostra meritus est, atq; etiam nunc immensis sumptibus, non sine vitæ, & prouinciarum suarum discrimine meretur, iustis grauib; que de causis, dicti Electoratus ad nos deuoluti dignitatem & prærogatiuam, per tabulas publicas, diplomate superinde confecto, & Dil. i. suæ consignato, promississe, atque id solum restare, quod à temporis successu dependebit, ut præuia solemnè inuestitura in Collegium septemuirale & realem possessionem introducatur. Placebit itaque Ser.^{ti}. V.^a, siquid eo nomine à Legato Britannico requiretur, conuenienter huius intentionis nostræ rationem habere, quemadmodum publicè priuataeque interest, verbi nostri fidem constanter obseruari. Quod Ser.^{tem}. V.^{am}. latere noluius, cuius prudentia facile distinguet, quantum hoc loci alterius cujuscunque postulatis, re non amplius integra, tribui debeat. Ceterum Ser.^{ti}. V.^a. gratificandi quotquot se occasiones offerent cupidè amplexuri. Dat. Viennæ, XI. Maij. 1622.

Ferdinandus.



~~No. 171. Fund~~

AB: 37 $\frac{10}{1.5}$

ULB Halle

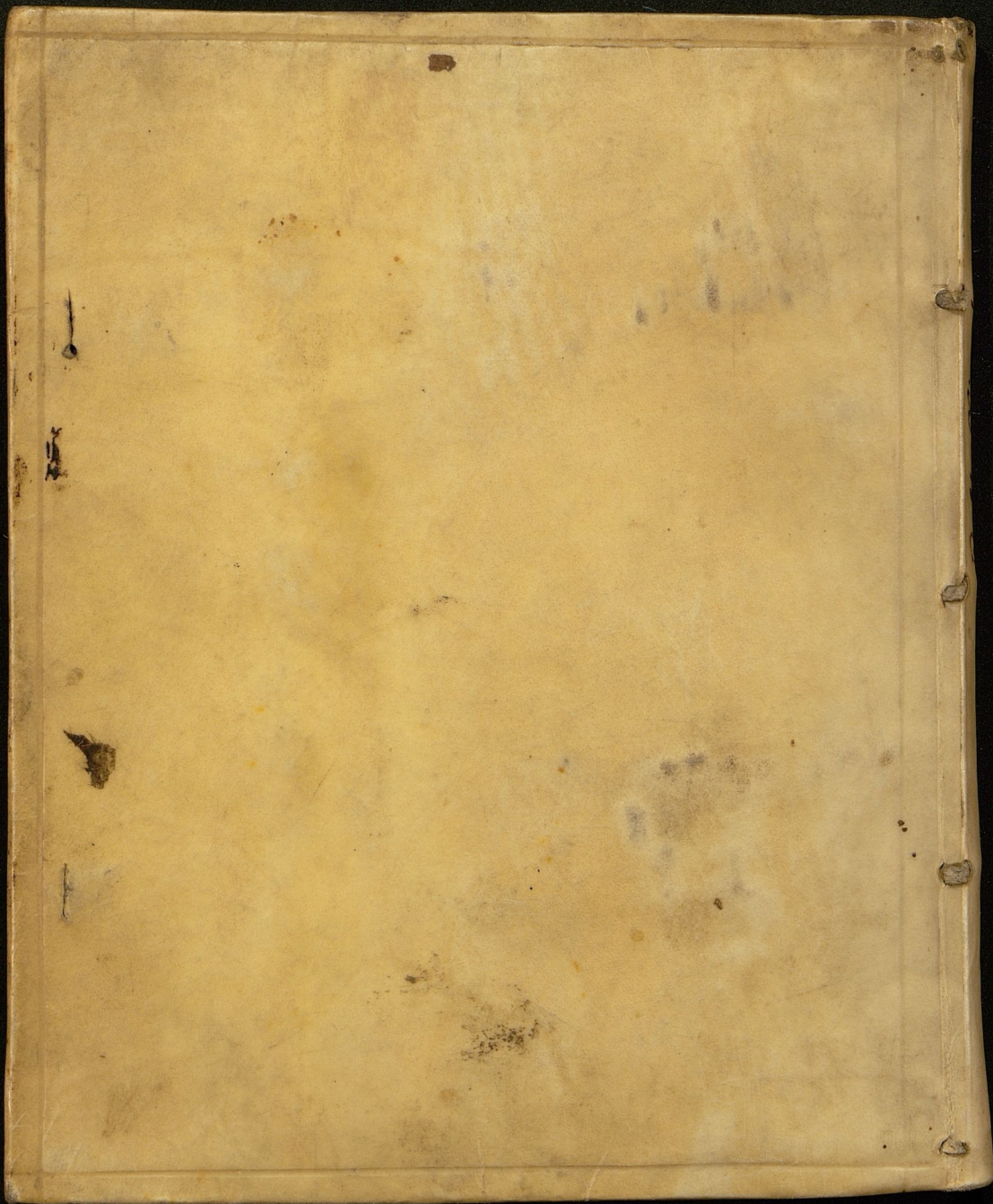
3

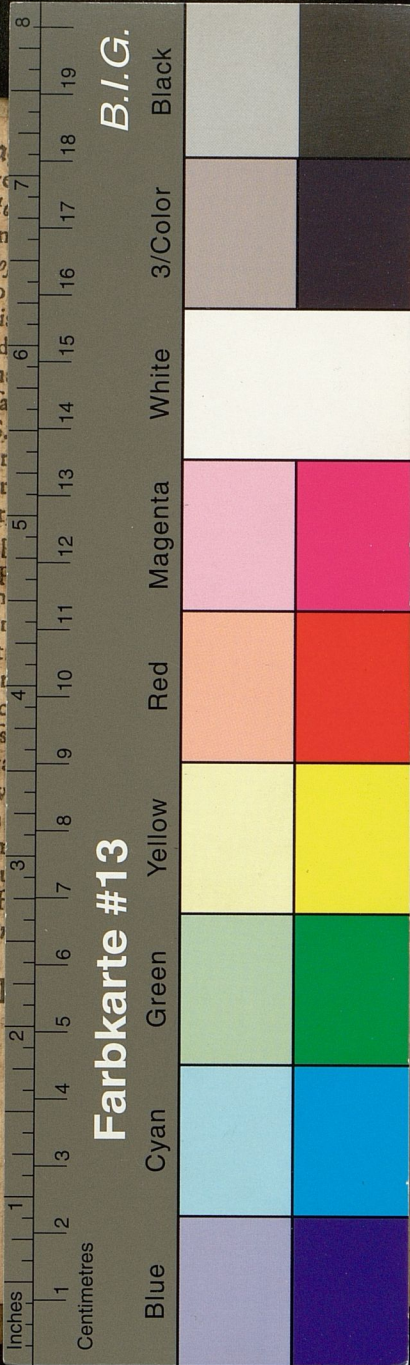
005 126 738



1007







1060 2

Verzeichnuß Etli-
cher Puncten/
Welche bey dem ACHTS Pro-
cess wider ChurPfalz zu erwe-
gen / und von den Evangelischen Ständen
des Reichs / bey einem künfftigen
Reichstag / in acht zunehmen
seind.

Editio secunda.



Im Jahr M DC XXX.

1633